

WIR HELFEN IN SCHWIERIGEN ZEITEN

Die NÖ Dorfhelferinnen und Dorfhelfer bieten **Sicherheit** und **Stabilität** in besonderen Lebenssituationen.

Wir können & möchten in herausfordernden Zeiten:

- Landwirtinnen und Landwirte bei der täglichen Arbeit entlasten, wenn die betriebsführende Person durch Geburt eines Kindes, Krankheit, Tod, Unfall, Kur- oder Erholungsaufenthalt ausfällt
- landwirtschaftliche Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe unterstützen
- eine professionelle Hilfe zur Verfügung stellen
- Verantwortung übernehmen
- qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbringen
- wertvolle Beiträge zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung leisten
- flexibel auf die Anforderungen & Bedürfnisse der Landwirtinnen und Landwirte reagieren
- und vieles mehr



JETZT INFORMIEREN & HILFE ERHALTEN



**WIR SIND
STARTKLAR UND
UNTERSTÜTZEN
SEHR GERNE.**

IMPRESSUM

Dorfhelferinnen Niederösterreich
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung
Landhausplatz 1, Haus 12
3109 St. Pölten

E-Mail: post.lf3@noel.gv.at

Tel: 02742/9005-12820
Tel: 02742/9005-12952



**INFORMATION ^{FÜR}
LANDWIRTINNEN
UND LANDWIRTE**

BEREIT, ENGAGIERT & VERLÄSSLICH



Dorfhelferinnen und Dorfhelfer sind aufgrund ihrer fachlich fundierten Ausbildung in der Lage, landwirtschaftliche Betriebe in besonderen Lebenssituationen **professionell** zu unterstützen.

Das Einsatzgebiet einer Dorfhelferin oder eines Dorfhelfers erstreckt sich auf das gesamte **Bundesland Niederösterreich**.

Die Dienstleistung der Dorfhelferinnen und Dorfhelfer umfasst notwendige Arbeiten, die üblicherweise im landwirtschaftlichen Betrieb, Haus und Garten anfallen.

Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere

- Führung des Haushaltes,
- Kinder-, Jugend- & Erwachsenenbetreuung,
- Mithilfe bei der Stallarbeit sowie
- diverse Außenarbeiten (Tätigkeiten mit Maschinen in eingeschränktem Umfang, Unterstützung bei Erntearbeiten).

SCHNELL, FREUNDLICH & FLEXIBEL

- 1 Der Bedarf ist zeitgerecht **telefonisch oder schriftlich** bei der Abwicklungsstelle (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung) zu melden.

Tel. Nr. 02742 9005 12820 oder DW 12952

- 2 Zusätzlich ist vor **Einsatzbeginn** ein **schriftlicher Antrag** einzubringen (post.lf3@noel.gv.at).

noe.gv.at/dh_einsatz

- 3 Nach Einlangen des schriftlichen Antrags und der erforderlichen Beilagen kann von der Abteilung Landwirtschaftsförderung (Abt. LF3) eine Dorfhelferin oder ein Dorfhelfer zugeteilt werden, sofern alle **Förderungsvoraussetzungen erfüllt** sind.

noe.gv.at/dh_richtlinie

- 4 Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Einzelfalls und nach Maßgabe der verfügbaren Dorfhelferinnen und Dorfhelfer. Es besteht diesbezüglich kein Rechtsanspruch.

- 5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält zeitnah eine **Verständigung** über die Zuteilung bzw. Nichtzuteilung.

- 6 Der Einsatz soll in der Regel nicht länger als drei Wochen dauern. Eine Verlängerung ist mit begründetem Antrag möglich.

- 7 Die Dauer der Vertretung ist auf insgesamt drei Monate pro Jahr und Begünstigter oder Begünstigtem begrenzt. Bei Mutterschafts- und Elternurlaub kann die Vertretung auf jeweils sechs Monate ausgedehnt werden.

(WERT)VOLLER EINSATZ

Für jeden Einsatz muss ein **Kostenersatz** geleistet werden, welcher vom Einheitswert und dem außerlandwirtschaftlichen Jahresnettoeinkommen abhängig ist:

Einheitswert + außerlandwirtschaftliches Einkommen in EURO	Kostenersatz je Einsatzstunde in EURO
4.000 bis 30.000	9
30.001 bis 60.000	12
ab 60.000	15

Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, leistet die Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) auf Antrag einen **Zuschuss bis zu 80%** der Einsatzkosten (ausgenommen Mutterschaftseinsätze).

